



## Projekt BioApfel - Teilnahmebedingungen

- Voraussetzung für die Teilnahme am BioApfel- Projekt ist in erster Linie die Bereitschaft der Teilnehmer/Innen ihre Streuobstwiesen nach der EU-Richtlinie für biologische Erzeugnisse zu bewirtschaften.
- Um neue Streuobstflächen in das BioApfel-Projekt aufnehmen zu können, müssen die Flächen zunächst drei Jahre lang nach der Bio-Verordnung EG bewirtschaftet werden. Hierüber wird eine Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und dem Naturschutzfonds geschlossen.
- Die Flächen werden innerhalb und am Ende der drei Jahresfrist von uns in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle in Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben überprüft. Die Frist beginnt mit dem Tag der Meldung bei der Zertifizierungsstelle.
- Nach Ablauf der drei-Jahres Frist wird ein neuer Vertrag zwischen dem Bewirtschafter und dem Naturschutzfonds geschlossen.
- Die Lieferung der Äpfel erfolgt bei der vertraglich definierten Sammelstelle (derzeit Kelterei Bonacker in Glauburg).
- Es besteht kein Lieferzwang bei Ernteausfall!
- Der Abgabezeitraum umfasst i.d.R. zwei Wochen im Spätsommer/Herbst in Abhängigkeit der Apfelreife und wird den Teilnehmern im Vorfeld bekannt gegeben.
- Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vertraglich festgelegten Betrag pro Dezitonne.

### Weitere wichtige Informationen:

- Grundlage der Richtlinie ist die „Verordnung EG Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“.
- Der Landschaftspflegeverband Naturschutzfonds Wetterau e.V. (NFW) organisiert als Betriebseinheit die Produktion von zertifiziertem Streuobst auf Grund entsprechender vertraglicher Regelungen mit dem jeweiligen Erzeuger.
- Der Erzeuger verpflichtet sich, die Inhalte der EG-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die im Vertrag benannten Flächen nach den dort festgelegten ökologischen Grundsätzen zu bewirtschaften. Insbesondere sind die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung strikt einzuhalten.
- Überdies ist auf den Vertragsflächen während der Vertragslaufzeit jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln verboten.



- Der Erzeuger erklärt, dass sämtliche von ihm bewirtschafteten Streuobstflächen ausnahmslos nach EG Nr. 834/2007 behandelt werden, auch wenn sie nicht Vertragsgegenstand sind.
- Alle angebotenen Grundstücke werden vor Vertragsabschluss und auch anschließend von einem Beauftragten des NFW dem Augenschein nach begutachtet. Flächen, über deren ordnungsgemäßen Zustand oder künftige Bewirtschaftung Zweifel bestehen, können vom Vertrag ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Liefervertrages.
- Der Erzeuger verpflichtet sich, die Obstbäume auf den Vertragsflächen durch geeignete Schnittmaßnahmen zu pflegen und abgängige Bäume im Rahmen der bestehenden Naturschutzgesetze durch hochstämmige Jungbäume aus ökologischer Erzeugung zu ersetzen. Das Grünland muss mindestens einmal, jedoch höchstens dreimal pro Jahr gemäht oder extensiv beweidet werden
- Der Erzeuger garantiert, dass das angelieferte Obst ausschließlich von hochstämmigen Obstbäumen der Vertragsflächen stammt. Er verpflichtet sich, dem NFW und/oder der Kontrollstelle wahrheitsgemäß nähere Auskunft über Herkunft und Anbau des erzeugten Obstes zu geben. Das Obst muss sauber und in geeignetem Reifezustand (frisch, vollreif, ohne Faulstellen) an der Sammelstelle angeliefert werden.
- Den Beauftragten des NFW und/oder der zuständigen Kontrollstelle ist jederzeit – auch ohne Vorankündigung – Zutritt zu den Vertragsflächen sowie den Obstlagerstätten zu gewähren. Der NFW und/oder die Kontrollstelle sind berechtigt, Boden-, Blatt- und Fruchtproben auf den Vertragsflächen zu nehmen und auf Rückstände von Pestiziden und Schwermetallen untersuchen zu lassen. Laut EG Nr. 834/2007 kann bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Richtlinie die angelieferte Charge bzw. die gesamte Erntemenge, von welcher die Proben entnommen wurden, von der Verwertung ausgeschlossen werden. Der Lieferant haftet in diesem Fall für den gesamten entstandenen Schaden.
- Falls der Erzeuger mit seinem Gesamtbetrieb bei einer anderen zugelassenen Kontrollstelle steht, verpflichtet er sich hiermit, die im Rahmen dieser Inspektion erhobenen Daten zum Zwecke der Kontrolle des NFW zur Verfügung zu stellen und seine Kontrollstelle diesbezüglich von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.
- Verstöße gegen die Richtlinie bzw. die EG-Verordnung können zur Aberkennung oder Zurückweisung der jeweilig angelieferten Ernte führen. In schweren schuldhaften Fällen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.